

Satzung der Schwimm- und Sportfreunde
Obere Saar e.V.

1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen Schwimm- und Sportfreunde Obere Saar e.V. und wurde am 19. Dezember 1992 gegründet. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Saarbrücken eingetragen. Die Abkürzung des Vereinsnamens lautet „SuS“ e.V..

2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Aufstellung und Durchführung des Rettungswachendienstes im Freibad Kleinblittersdorf zur Abwendung des Ertrinkungstodes und Gefahren für die Besucher im Freibad Kleinblittersdorf. Ferner die sportliche Förderung seiner Mitglieder im Breitensport, hier speziell in denen im Verein bestehenden Abteilungen.

Die SuS e.V. verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Förderung der körperlichen Ertüchtigung der Mitglieder verwirklicht. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3 Mitgliedschaft

Mitglied bei den SuS e.V. kann jede Person bzw. Familie werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Über das schriftlich dem Vorstand bekannt zugebende Beitritts-gesuch entscheidet der Vorstand binnen zwei Wochen. Die Ablehnung der Mitgliedschaft bedarf der ausdrücklichen Schriftform. Durch Beitrittserklärung wird die Satzung der SuS e.V. anerkannt.

4 Mitgliedsbeitrag; Streichung aus der Mitgliederliste

Der Mitgliedsbeitrag wird pro Abteilung in DM erhoben. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung. Er ist am 1. Februar eines Jahres zur Zahlung fällig.

Ein Mitglied, das länger als drei Monate mit einem Jahresbeitrag in Rückstand ist, wird schriftlich an die fällige Zahlung erinnert. Wird bis zum 30.6. des Jahres die fällige Beitragszahlung nicht erbracht, so verliert das Mitglied die

Mitgliedsrechte mit sofortiger Wirkung. Die Beitragsschuld bleibt anteilig bestehen. Ein Versicherungsschutz besteht nur für Mitglieder, die ihren Beitrag fristgerecht entrichtet haben.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

5 Austritt; Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich abgefasst sein und muss bis zum 30. November einem Vorstandsmitglied im Sinne des § 7 Abs. 1 zugehen. Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Der Antrag auf Ausschluss kann von jedem Mitglied gestellt werden. Er ist drei Wochen vor der Mitgliederversammlung an den geschäftsführenden Vorstand einzureichen. Der Antrag bedarf der Schriftform mit ausreichender Begründung. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Abschrift zu übersenden. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.

Erlischt die Mitgliedschaft oder tritt ein Mitglied aus seinem Amt zurück, so sind alle in Besitz befindlichen, vereinseigenen Gegenstände und Unterlagen der SuS e.V. zurückzugeben.

Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden oder Ausschluss aus dem Verein.

6 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

7 Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzender, der 2. Vorsitzende, der Kassierer sowie der Schriftführer. Sie bilden den geschäftsführenden Vorstand.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.

Dem Vorstand im Innenverhältnis – erweiterter Vorstand – können angehören:

- Abteilungsleiter
- Jugendbetreuer

Der Vorstand ist dazu verpflichtet, die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse nach den rechtlichen und finanziellen Möglichkeiten auszuführen.

Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt:

- Der 1. Vorsitzende ist der oberste Repräsentant der SuS e.V..
- Der 2. Vorsitzende ist für die Organisation des ordnungsgemäßen Wettkampfbetriebes der Abteilungen verantwortlich. Ihm obliegen ferner die Organisation und Durchführung vereinsinterner, abteilungsübergreifender Veranstaltungen sowie externer Veranstaltungen, die dem Wohl des Vereins dienlich sind.
- Der Kassierer ist für die ordnungsgemäße Vermögensverwaltung verantwortlich. Er hat darauf zu achten, dass sich die SuS e.V. nicht verschulden.
- Der Schriftführer hat während den Sitzungen Protokoll zu führen. Die Protokolle sind dem Vorstand vorzulegen.
- Jede Abteilung wird im Vorstand durch einen in der Mitgliederversammlung gewählten Abteilungsleiter vertreten. Die Abteilungsleiter gehören dem erweiterten Vorstand an und haben uneingeschränktes Stimmrecht. Sie sind für die Durchführung und Organisation des geordneten Trainingsbetriebes verantwortlich.
- Ist in einer Abteilung Wettkampfbetrieb im Schüler- bzw. Jugendbereich vorhanden, kann ein Jugendbetreuer für die jeweilige Abteilung gewählt werden.
- Tritt ein Vorstandsmitglied zurück, so ist der vom Vorstand eingesetzte Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung ins Amt bestellt.

8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- Satzungsänderungen
- Die Wahl des Vorstandes sowie dessen Entlastung
- Die Bestätigung und Neufestsetzung des Mitgliedsbeitrages
- Die Ausschließung eines Mitgliedes
- Die Auflösung des Vereines
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Wahl der Kassenprüfer
- Änderungen der Geschäftsordnung

Jährlich hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Zuständig für die Festsetzung und Einberufung der Mitgliederversammlung ist der jeweilige Vorstand.

Die Mitgliederversammlung ist vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung in den Kleinblittersdorfer Nachrichten einzuberufen.

Satzungsänderungen können nur mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Die Änderung des Vereinszweckes gem. § 2 erfordert eine dreiviertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die Entlastung des Vorstandes erfolgt jährlich auf Vorschlag eines Mitglieds und wird von der Mitgliederversammlung – einfache Mehrheit – ausgesprochen.

Bei sonstigen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit.

9 Beurkundung von Beschlüssen

Über die Mitgliederversammlung sowie jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführenden und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist und in der nächsten Mitgliederversammlung bzw. Vorstandssitzung vorgelegt und genehmigt wird.

10 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung Beschluss ge-

fasst werden. Hierfür ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung der Vereins fallen das Kapital sowie die erworbenen Geräte an einen Verein mit gleichgelagerten Vereinszweck zu.

Wird die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, besteht die Möglichkeit, nach vier Wochen eine erneute Mitgliederversammlung mit geringeren Erfordernissen in der Mehrheitsfindung einzuberufen. Hierbei ist die einfache Mehrheit zur Vereinsauflösung ausreichend.

11 In Kraft treten

Vorstehende Satzung wurde am 02.06.1993 neugefasst und in Kraft gesetzt.